

Merkblatt „Kurzfristige Aufnahmen, Quereinstieg und Dispensationen von Studierenden an der Abteilung HF“

Dieses Merkblatt regelt kurzfristige Aufnahmen oder die Anforderungen (Termine, Vorgaben, Vorbedingungen etc.) an Gesuche für einen Quereinstieg (z.B. von Studierenden einer anderen HF oder FH) oder an Dispensationsgesuche. Es ist ergänzend zu den jeweiligen Studienreglementen und Aufnahme Richtlinien (vgl. www.bff-bern.ch) zu verstehen.

A) Kurzfristige Aufnahmen

Einer der folgenden Gründe muss für eine kurzfristige Aufnahme gegeben sein:

- Wohnortwechsel
- Kurzfristige Zusage in einem Betrieb für eine Stelle (praxisbegleitende Studiengänge)
- IV-Umschulung
- Abbruch eines Fachhochschulstudiums

Voraussetzungen für eine kurzfristige Aufnahme als Studierende

Alle Aufnahmebedingungen sind erfüllt oder können kurz nach Studienbeginn nachgeholt werden, soweit diese nicht von der Abteilungsleitung erlassen werden:

- Bestehen des Aufnahmeverfahrens (mind. mündlicher Teil, vgl. Buchstabe B¹)
- Besuch der obligatorischen Informationsveranstaltung
- 1 Jahr Berufserfahrung (Berufslehre und Praktikum werden angerechnet)
- Praxisbegleitende Studiengänge: eine Anstellung in einem geeigneten, anerkannten Betrieb inkl. qualifizierte/r Praxisausbilder/-in
- Das Personalienblatt sowie die Schulvereinbarung werden korrekt ausgefüllt und fristgerecht zusammen mit aktueller Wohnsitzbestätigung (gem. Vorgaben Sekretariat) eingereicht.
- Durchführung und Nachweis des Vorpraktikums (gemäss Richtlinien siehe www.bffbern.ch)¹

In der Regel ist der späteste Zeitpunkt für kurzfristige Aufnahmen der Dienstag der letzten Sommerferienwoche. In Ausnahmefällen können Aufnahmen bis in der zweiten Woche des neuen Schuljahrs erfolgen. Bei Eintritt nach Schuljahresbeginn müssen verpasste Unterrichtsteile selbständig nachgearbeitet werden.

Eine kurzfristige Aufnahme seitens der BFF ist nur möglich wenn:

- Freie Studienplätze vorhanden sind (unterbesetzte Klassen)
- Die administrativen Abläufe sichergestellt werden können, so dass alle nötigen Informationen rechtzeitig an die richtigen Stellen gelangen.
- Zuständige Person(en) anwesend sind (z.B. Verantwortliche/r Aufnahme, AL, BL, Sekretariats-Mitarbeitende), um den Entscheid zu fällen und die nötigen administrativen Arbeiten zu erledigen.

¹ Nur für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF/Kindererziehung HF

B) Quereinstieg / Dispensationen

Studierende mit einem äquivalenten (Teil-) Abschluss auf Tertiärstufe sind berechtigt, ein Gesuch um Quereinstieg in ein späteres Ausbildungsjahr (BFM: auch Semester) und / oder um Dispensation von einzelnen Lerneinheiten einzureichen. Für die individuelle Prüfung von Gesuchen gelten folgende Fristen:

- Gesuche sind vor Ausbildungsbeginn für die gesamte Dauer der Ausbildung bis Ende Mai einzureichen. Die Gesuche werden bis Ende Juni beantwortet.
- Gesuche können erst nach erfolgter Aufnahme in den Bildungsgang bearbeitet werden. Ausnahme: Bei FH-Studierenden mit mindestens 50 ECTS kann auf entsprechendes Gesuch hin (ist mit der regulären Anmeldung einzureichen) das schriftliche Aufnahmeverfahren erlassen werden.¹
- Später eingereichte Gesuche werden innerhalb von acht Schulwochen beantwortet. Bis zum Entscheid ist der Unterricht vollständig zu besuchen.

Um uns die Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie wie folgt vorzugehen:

1. **Beantragen der „Übersicht Lerneinheiten“** des entsprechenden Bildungsganges beim Sekretariat HF (hf@bffbern.ch / 031 635 28 72).
2. Vor Einreichung eines Quereinstiegs- oder Dispensationsgesuchs stehen die beiden Bereichsleitungen SP/KE und BFM/BLH für ein **Beratungsgespräch** zur Verfügung.
3. **Ableich der bereits erworbenen Kompetenzen mit den aufgrund einer fundierten Selbsteinschätzung zu besuchenden Lerneinheiten** mithilfe des Dokuments „Übersicht Lerneinheiten“.²

Übersicht Lerneinheiten SPV

für _____; Erstellt xx.xx.2015 /

Bez.	Kurzname	LEV	Form	Ansedlung Unterricht (in Ausbildungsjahr)			anerkannter Leistungs nachweis bei bisherigen Bildungsanbietern oder mit Praxiserfahrung	Entscheid
				1.	2.	3.		
				SPV				
Gae	Einführung in den Bildungsgang	lum	Blokkwoche	36			Beginn	
G503(K)	Heil- und Sonderpädagogik	mr	Einzelstunde	88			2. Sem	
G504	Musik	kkm	Einzelstunde	40			Modul Musik an BFH bereits absolviert	
G505	Natur	wuc	leit. Studienw.	40			1. Sem	
G506(K)	Pädagogik und Andragogik	rec	Einzelstunde	96			1. Sem	

4. **Eigenständige Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an das Dispensationsgesuch:**
 - a) Eine unterschriebene und eingereichte Ausbildungsvereinbarung liegt dem Sekretariat HF vor³
 - b) Das Gesuch enthält ein unterschriebenes Begleitschreiben inkl. einer möglichst detaillierten Begründung des Dispensationsantrages
 - c) Das Dokument „Übersicht der Lerneinheiten“ ist sorgfältig und vollständig ausgefüllt⁴
 - d) Modulbeschreibungen, Belege und Zeugnisse (Transcript of records), welche Sie anrechnen lassen möchten, sind dem Gesuch beizulegen

Gegen Entscheide zu kurzfristigen Aufnahmen und Dispensationsgesuche kann kein Rechtsweg beschritten werden.

Gilt für alle Gesuche ab 1.1.2016. Änderungen bleiben vorbehalten.

Durch die Abteilungsleitung genehmigt und in Kraft gesetzt:

Bern, 15.12.2015, angepasst 17.03.2017

Dr. Thomas Roth, Abteilungsleiter HF

² Nur für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF/Kindererziehung HF

³ Gilt nur für praxisbegleitende Bildungsgänge Sozialpädagogik HF/Kindererziehung HF

⁴ Dies betrifft die mittlere Spalte, in der eine aussagekräftige Angabe zur aus Ihrer Sicht anrechenbaren Bildungsleistung eingesetzt werden muss (evtl. mit Verweisen auf beigelegte Dokumente wie unter d) aufgeführt)